

## Hinweise zur Verwendung von Fackeln

- Die Fackeln dürfen bei starkem Wind nicht entzündet werden. Bereits brennende Fackeln sind unverzüglich zu löschen.
- Das Anzünden der Fackeln hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen, um Personen und Sachschäden zu vermeiden. So ist ein ausreichender Abstand zu den beteiligten Personen einzuhalten, damit Kleidungsstücke und lange Haare nicht entzündet werden können.
- Während der Veranstaltung oder eines Umzuges ist mindestens ein Kleinlöschgerät und eine Löschdecke nach DIN EN 1869 vorzuhalten oder mitzuführen, damit ein Entstehungsfeuer schnell erstickt und abgelöscht werden kann.
- Das Verlassen des Zuges bzw. des Veranstaltungsbereiches mit brennenden Fackeln sowie das Hochwerfen oder Wegschleudern brennender Fackeln ist verboten. Die brennenden Fackeln dürfen nicht an Unbeteiligte abgegeben werden.
- Die Fackeln sind nach dem Abbrennen, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung auf der dafür vorgesehenen Fläche, die zu Gebäuden oder Kraftfahrzeugen einen Abstand von mindestens 10 m haben muss, abzulöschen und abzulegen.
- Zum Ablöschen der Fackeln sind bei einem Einsatz von bis zu 50 Fackeln mindestens zwei mit 10 l Wasser gefüllte Eimer bereitzuhalten. Die Fackeln dürfen erst abgelegt werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Die abgelöschten Fackeln sind sofort nach Veranstaltungsschluss abzutransportieren.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, (089) 2353-4444 zur weiteren fachlichen Beratung.